



Österreichischer Städtebund

Tiertransportgesetz 2007; Stellungnahme

Wien, am 24. April 2007
Burggraf/Str
Klappe: 89989
Zahl: 720/557/2007

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail: legvet@bmgfj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 29. März 2007 übermittelten Entwurf eines neuen Tiertransportgesetzes nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die gesetzliche Kurzbezeichnung „Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007“ sollte auch in die Überschrift des Entwurfes aufgenommen werden. Diese findet sich derzeit nur in Art 1.

Die Erfassung und Evidenthaltung der Zulassungen iSd § 11 Abs 3 TTG 2007 durch die Bezirksverwaltungsbehörde würde jedenfalls zu einer zusätzlichen Belastung des Amtstierarztes und der Behörde führen.

Nicht gerechtfertigt erscheint, dass die eingehobenen Strafgebühren gemäß § 21 TTG 2007 dem Land zufließen sollen und nicht Sozialhilfeverbänden. Schließlich werden vom Land auch keine Verwaltungsstrafen verhängt.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das neue Bundesgesetz soll mit 1. August 2007 in Kraft treten (§ 24 Abs. 1). Die Vorlage von Krisenplänen, in welchen bei Notfällen so schnell wie möglich Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können, insbesondere dass entsprechende Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen, Labe-Ruhestationen) zur Verfügung stehen, sind aber erst mit 31. Dezember 2007 vom Landeshauptmann dem Bundesministerium vorzulegen (§ 9). Zweckmäßig erschiene es, den Termin für die Schaffung dieser Notversorgungsstellen auf den Termin des Inkrafttretens des Gesetzes vorzuziehen, um gemäß § 5 Abs. 3 die betroffenen Tiere vor Schaden zu bewahren.

Die Schaffung einer Parteistellung für den Tierschutzombudsmann auch in Verwaltungsstrafverfahren durch die Novellierung des § 41 Abs 4 TSchG wird die Führung dieser Verfahren umfangreicher und komplizierter (Gewährung des Parteiengehörs, Einsichtsrechte, Rechtsmittel etc.) gestalten.

II. Im Speziellen:

Zu §§ 1, 3, 4:

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Tiertransportgesetzes auf alle Tierarten und alle Arten von Transporten (im Gegensatz zur EU-Verordnung Nr. 1/2005) wird dies sicher zu einer deutlichen Erhöhung der Kontrollzahlen führen. Im Beiblatt zum Entwurf wird von einer Verdoppelung der Kontrollen ausgegangen. Aus Sicht des Tierschutzes mag dies zwar durchaus wünschenswert und positiv sein, es muss jedoch vorher überlegt und festgelegt werden, wer diese zusätzlichen Kontrollen durchführt. Es ist wohl nicht möglich, dass dies durch die Organe der Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate (Amtstierärzte) zusätzlich zu den schon bestehenden Aufgaben erledigt wird. Insbesondere, da solche Kontrollen ja auch außerhalb der normalen Dienstzeiten anfallen. Die Länder sollten eigene Kontrollorgane wie in Salzburg und Kärnten, so genannte Tiertransportinspektoren, hauptberuflich und in genügender Anzahl für diese Tätigkeiten anstellen. Kontrollorgane müssen nicht unbedingt Tierärzte, sondern können durchaus andere Personen, die eine entsprechende Ausbildung gemäß einer Verordnung nach § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes absolviert haben, sein.

Zu § 5:

Gemäß § 5 Abs. 3 haben bei „drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere“ die Behörde oder die in § 4 Abs. 1 genannten Organe Anordnungen wie Unterbrechung des Transportes und weitere Maßnahmen zu treffen, um die Tiere vor Schaden zu bewahren. Um solche Anordnungen sinnvoll treffen zu können, ist es unbedingt notwendig, dass Labstationen bzw. Notversorgungsstellen (siehe § 9) eingerichtet werden. Diese müssten auch mit dem entsprechenden Betreuungspersonal ausgestattet sein.

Zu § 6:

Gemäß den zu erstellenden Kontrollplänen sollen überregionale Kontrollen durch den Bund geplant und durch den Landeshauptmann durchgeführt werden. Es wäre sicher sinnvoll festzulegen, wer diese Kontrollen dann durchführt. Wie schon oben erwähnt, kann dies nicht ausschließlich durch die Organe der Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate erfolgen.

zu § 12 Abs. 1:

Betreffend die Formulierung „...Nachweis entsprechender Kenntnisse ...“ wird angemerkt, dass dies so nicht ausreichend erscheint, da laut EU-Verordnung 1/2005 für Tiertransportunternehmen definitiv der Besuch eines Lehrganges inklusive abgeschlossener Prüfung eingefordert wird.

zu § 12 Abs. 2:

In dieser Regelung sollten nach ha. Auffassung auch die Transporte von Tieren auf bzw. von den Almen sowie zu Tierschauen, Märkten und Versteigerungen usw. aufgenommen werden.

Bezüglich der Distanz von 65 km als Kriterium für eine notwendige Zulassung als Tiertransportunternehmen wird angemerkt, dass diese als nicht sinnvoll erachtet wird. Nach dieser Regelung ist für die Beförderung von Tieren auf weiter als 65 km entfernt gelegene Almen oder zu Versteigerungsorten für die Landwirte eine Zulassung als „Tiertransportunternehmen“ notwendig. Dies wird mit dem Hinweis auf die Fahrzeit derartiger Transporte von ca. 1 Stunde als ein nicht gerechtfertigter Verwaltungsaufwand aufgefasst. Eine tatsächliche Verbesserung im Sinne des

Tierschutzes darf bezweifelt werden.

zu § 15 Abs. 2:

Die Formulierung „Es dürfen nur Tiere, bei denen kein Verdacht auf eine Tierseuche vorliegt, transportiert werden“ würde eine Verbringung von Reagenten (z.B. Transport von BVD-Virus positiven Rindern zum Schlachthof) generell verbieten und werden deshalb entsprechende Ausnahmeregelungen als notwendig erachtet.

Zu § 15 Abs. 3:

Es fehlt die Bestimmung, dass Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel, die mittels Kraftfahrzeugen befördert werden, vor dem Verladen tierärztlich zu untersuchen sind (s. derzeit § 11 Tierseuchengesetz).

zu § 16 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen im 2. Satz die Formulierung „..., dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht werden“ auf den Wortlaut „..., dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.“ zu ändern.

zu § 16 Abs. 5:

Es wird vorgeschlagen im 2. Satz die Formulierung „ ..., dafür zu sorgen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht werden“ auf den Wortlaut „ ..., dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden“ zu ändern.

Zu § 18 Abs. 2

Bewilligungen der Überschreitung der Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte von 8 Stunden im Einzelfall durch die zuständige Behörde könnten für einzelne Bezirksverwaltungsbehörden zu unzumutbaren Mehrbelastungen führen. Es erscheint auch nicht notwendig und schwer durchführbar, da es keine Richtlinien zur Beurteilung oder Ablehnung von Einzelfalltransporten gibt. Die angeführte Tatsache „wenn es auf Grund der geographischen Gegebenheit unumgänglich ist“ erscheint als ausschließliches Beurteilungskriterium zu wenig. Diese Bewilligungen im Einzelfall müssten durch die Behörde mittels Bescheid erfolgen. Dies würde neben dem erheblichen Arbeitsaufwand auch zu zeitlichen Diskrepanzen führen, da Transporte oft nicht rechtzeitig genug bekannt

und daher eine rechtzeitige Ausstellung der Bewilligungen nicht möglich sein würde. Insgesamt erscheint diese Bestimmung als nahezu undurchführbar und nicht exekutierbar.

zu § 20:

Bezüglich der Strafbestimmungen wird darauf verwiesen, dass keine Mindeststrafen definiert sind. Auch wird die Ansicht vertreten, dass die Ausstellung von Organstrafmandaten als sinnvoll erscheint, dies jedoch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär